

---

**TOP 37:**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Drucksache: 593/16

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Mit der vorliegenden Verordnung sollen Änderungen in der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung vorgenommen werden. In der Folge sind Änderungen in der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kobotageverkehr (GüKGrKabotageV) erforderlich. Aufgrund der Schaffung bzw. Erweiterung von Bußgeldtatbeständen ist weiterhin eine Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr notwendig.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass es Defizite bei der Überwachung von Ausbildungsstätten und Unterrichtsräumen gibt. Die Anforderungen an die Ausbildungsstätten und Unterrichtsräume sowie den zu vermittelnden Lehrstoff werden daher konkretisiert. Die Weiterbildung der Fahrerinnen und Fahrer in den jeweiligen Kenntnis- und Unterkennntnisbereichen wird vertieft und ermöglicht den Unternehmen, zukünftig flexibel auf Ihre speziellen Tätigkeitsfelder eingehen zu können. Zur besseren Überwachung werden zudem einheitliche Muster für Unterrichtsbescheinigungen eingeführt.

Mit der Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung werden die Anpassungen der Vorschriften über das für Busfahrer erforderliche Mindestalter im Rahmen der Berufskraftfahrerqualifizierung übernommen.

Mit der Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) wird ein Gebührentatbestand als Folge der Einführung der Regelüberwachung eingeführt.

Die Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr ist eine redaktionelle Anpassung und dient der Sicherstellung der EU-weit einheitlichen Ausstellung von Fahrerbescheinigungen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von redaktionellen Änderungen zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 593/1/16**.